

Satzung

Verein für Leichtathletik e. V. Murnau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VfL Murnau e. V. (Verein für Leichtathletik).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Murnau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der VfL Murnau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Schüler- und Jugend-, Breiten- und Leistungssport im Bereich der Leichtathletik.

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Durchführung von geordnetem Training sowie der Veranstaltung von und Beteiligung an Wettkämpfen. Der Verein übernimmt auch Verantwortung für die Volksgesundheit und legt in diesem Zusammenhang besonderen Wert auf einen wirkungsvollen Nichtraucherschutz. Jegliche Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder sind rauchfrei und auch im Freien so zu gestalten, dass niemand durch Passivrauchen belästigt und gesundheitlich beeinträchtigt wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie die Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich

dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.
2. Für die Vereinsämter kann, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen gezahlt werden. Übungsleitern kann eine Vergütung ihrer Tätigkeit gezahlt werden, die den Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen nicht übersteigt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
3. Die Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen für den Verein geleisteten Aufwendungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Ansprüche aus den Ziffern 2 und 3 sind zeitnah, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, beim Vorstand geltend zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein wird durch einen der beiden Vorsitzenden bestätigt durch Datum und Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Kündigung, jeweils 6 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied:
 - trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat;
 - sich satzungswidrig oder vereinsschädigend verhält.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben.

Endgültiges beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die beiden Vorsitzenden können in Absprache in Sonderfällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr im ersten Quartal statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Vereinsschaukasten einzuberufen.
3. Anträge auf Änderung der Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Über deren Annahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Anträge, die eine Beschlussfassung zur Folge haben, müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung mit Begründung schriftlich an den Vorstand gerichtet

werden.

Sie können als Dringlichkeitsantrag auch noch am Beginn der Versammlung gestellt werden. Über deren Annahme ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu entscheiden.

Anträge auf Auflösung des Vereins, Satzungsänderung, Aufnahme von Darlehen und wesentliche finanzielle Verpflichtungen müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits in der Tagesordnung enthalten sind.

Als wesentliche finanzielle Verpflichtung gilt ein Betrag, der die Hälfte des letzten Jahresetats des Vereins überschreitet.

4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das:
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) mindestens seit vier Wochen anerkanntes Vereinsmitglied ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands.
 - b) Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Abstimmung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands.
 - d) Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
 - e) Abstimmung über Satzungsänderungen.
 - f) Abstimmung über Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Die Abstimmungen sind im Allgemeinen offen durchzuführen. Stehen bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Verfügung oder wünscht

mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es so, muss geheim abgestimmt werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, wovon auf Wunsch den Mitgliedern eine Kopie zuzustellen ist.
9. Die gewählten Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer jährlich durchgeführten Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Jugend- und Sportwart und dem Schriftführer. Weitere Beisitzer können vom Vorstand berufen und in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden jeweils allein vertreten; dies gilt sowohl im Innen- wie im Außenverhältnis.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er realisiert die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, im Sinne des Vereinszwecks eigene Aktivitäten zu entwickeln und zu beschließen.
4. Der Vorstand ist befugt, Geschäfte bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro im Einzelfall und 10.000,00 Euro pro Jahr auszuführen. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Außenverhältnis. Darüber hinaus ist eine vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung seiner Arbeiten nach Diskussion mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Personalunion im Vorstand ist sowohl bei der Wahl als auch in der laufenden Periode bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für ein Zusatz-mandat möglich.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter einsetzen, der die Bedingungen von § 8, Ziffer 6, erfüllt. Die nächste

Mitgliederversammlung entscheidet dann über die weitere Zugehörigkeit dieses kommissarischen Mitgliedes zum Vorstand.

Die Kassenprüfer sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern hierzu ein eigener Punkt in der Tagesordnung angegeben ist. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

1. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Murnau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne der Satzung einzusetzen hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom **28.05.2019** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.